



J-ÖGWT

WTBG-Novelle 2017 - Was ändert sich für uns Junge?

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.

3. Oktober 2017

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

WTBG Novelle 2017



- WTBG (Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe – Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 - WTBG 2017) wurde am 15. September 2017 im Bundesgesetzblatt mit der Nummer BGBl I Nr. 137/2017 veröffentlicht und ist somit seit 15. September 2017, in Kraft.

- **Klarstellung des Vertretungsrechts gegenüber der Finanzpolizei**
 - Es ist nun klargestellt, dass StB auch „**bei allen Amtshandlungen, die von Organen der Abgabenbehörden im Rahmen der ihnen übertragenen finanzpolizeilichen Aufgaben und Befugnissen (§ 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010) gesetzt werden**“ vertreten dürfen.

- **Befugnis zur Vertragserrichtung betreffend Arbeitsverhältnisse**
 - WT sind künftig zur „**Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Verträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art**“ befugt.

- **Vertretungsrecht in Verwaltungsstrafverfahren**
 - Diese Vertretung ist zwar eingeschränkt auf die „**Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen**“. Dies ermöglicht die Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren aufgrund finanzpolizeilicher Einsätze (LSDG, AusIBG, KV, ASVG).

- **Vertretungsrecht in Sozialversicherungsangelegenheiten vor dem VwGH**
 - WT sind künftig berechtigt, in Beitrags-, Versicherungs-, und Leistungsangelegenheiten vor dem Verwaltungsgerichtshof zu vertreten.

- **Vertretungsrecht gegenüber den Firmenbuchgerichten bezüglich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Adressänderungen.**

- Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder **darf sich in Zukunft als „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ bezeichnen.**
- Alle Kanzleien, die als Firmenzusatz Wirtschaftstreuhandgesellschaft bzw Wirtschaftstreuhänder gewählt haben, dürfen den Begriff selbstverständlich auch in Zukunft beibehalten.



- Getrennter Berufszugang der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Die **Aufteilung der Befugnisse** wirkt sich auch auf die Zugangsprüfungen aus.
- Für beide Berufsgruppen wurde eine **gemeinsame Basis** (3 schriftliche Fachprüfungen: BWL, Rechnungslegung und Rechtslehre) definiert.
- Zusätzlich hat jede Berufsgruppe eine **Spezialprüfung**
 - StB: Abgabenrecht
 - WP- Abschlussprüfung
- **Anrechnungsmöglichkeiten**, um die Durchlässigkeit zwischen den Berufsgruppen zu gewährleisten

- Als Berufsanwärter können Sie nun bereits nach 18 Monaten Berufsanwärterzeit zur Fachprüfung zugelassen werden.
- Die Berufsanwärterzeit beginnt mit der Meldung bei der KWT zu laufen, eine Anrechnung von sonstigen Praxiszeiten ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.
- Bei Teilzeitbeschäftigung (zumindest 20 Wochenstunden) wird die Zeit aliquot gerechnet.
- Weiterhin ist für die Zulassung zur Fachprüfung grundsätzlich der Nachweis eines facheinschlägigen Studiums notwendig. Bis auf weiteres gelten dazu die bekannten Kriterien der Steuerberater-Fachprüfungszulassungsverordnung und der Wirtschaftsprüfer-Fachprüfungszulassungsverordnung weiter. Eine Erweiterung der Liste der facheinschlägigen Studien ist derzeit in Diskussion und wird voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft treten.
- Eine Zulassung zur Fachprüfung ist auch möglich, wenn Sie eine mindestens 3,5-jährige hauptberufliche selbständige oder unselbständige Tätigkeit als Bilanzbuchhalter ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bestellung zum Bilanzbuchhalter nachweisen. Auch auf diese Zeit gibt es keine Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Praxiszeiten.

Bestellung zum StB oder WP

Bestellungsvoraussetzungen nach positiver Absolvierung des Prüfungsverfahrens

- Bei der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer muss ua eine dreijährige Berufsanwärterzeit mit mindestens 2 Jahren in der Wirtschaftsprüfung nachgewiesen werden.
- Bei der Bestellung zum Steuerberater muss eine ua dreijährige Berufsanwärterzeit mit mindestens 2 Jahren in der Steuerberatung nachgewiesen werden.

System nach WTBG 1999	System nach WTBG 2017	
Abgabenrecht (6 Stunden)	Abgabenrecht (6 Stunden)	
BWL (6 Stunden)	BWL (3 Stunden)	Gemeinsame Klausuren
	Rechnungslegung (3 Stunden)	
	Rechtslehre (3 Stunden)	
Summe: 12 Stunden	Summe: 15 Stunden	

Inhalte der StB-Klausuren I

BWL (neu)

1. Kosten- und Leistungsrechnung
2. Planungsrechnung
3. Investition und Finanzierung
4. Jahresabschlussanalyse

an einem Termin

Rechnungslegung und externe Finanzberichtserstattung (neu)

1. Erstellung von Jahresabschlüssen
2. Grundzüge der Konzernrechnungslegung, der internationalen Rechnungslegung und der Personalverrechnung

Rechtslehre (neu)

1. Insolvenzrecht
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht etc
3. Bürgerliches Recht

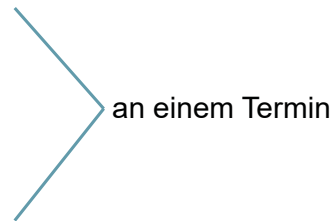
Abgabenrecht (neu)

I. Teilklausur

1. Ertragsteuern
2. UmgrStG, Rechtsformgestaltung

II. Teilklausur

1. Umsatzsteuer
2. Abgabenverfahren
3. Finanzstrafrecht



Was ändert sich für StB-Berufsanwärter?

Schriftliche Prüfungsteile

- 4 Klausuren statt 2 Klausuren
- 15 Stunden Ausarbeitungszeit statt 12 Stunden
- **Abgabenrecht** (Ausarbeitungszeit ident, Zweiteilung: separate Absolvierung und Benotung)
 - Entfall Gebühren und Verkehrssteuern
 - Zusätzlich: Abgabenverfahren, Finanzstrafrecht
- **BWL** (Ausarbeitungszeit von 6 auf 3 Stunden)
 - Entfall ABWL, Organisation der EDV
 - Zusätzlich Fortbestehensprognose
 - Umgliederung Erstellung JA in RL-Klausur

Schriftliche Prüfungsteile

- **Rechnungslegung** (neu für StB)
 - Sonderfragen Rechnungslegung
 - Konzernrechnungslegung, Internationale Rechnungslegung, Personalverrechnung

- **Rechtslehre** (neu für StB)
 - Insolvenzrecht
 - Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht etc
 - Bürgerliches Recht

Mündliche StB-Prüfung

Mündliche Prüfung

- **Prüfungsfächer bleiben ident wie bisher:**
 - Berufsrecht
 - Abgabenrecht
 - Rechnungslegung
 - BWL
 - Rechtslehre

System nach WTBG 1999	System nach WTBG 2017	
Abschlussprüfung (4 Stunden)	Abschlussprüfung (6 Stunden)	
Rechnungslegung (4 Stunden)	Rechnungslegung (3 Stunden)	Gemeinsame Klausuren
BWL (6 Stunden)	BWL (3 Stunden)	
Rechtslehre (4 Stunden)	Rechtslehre (3 Stunden)	
Abgabenrecht (6 Stunden)	<i>entfällt</i>	
Summe: 24 Stunden	Summe: 15 Stunden	

Inhalte der WP-Klausuren I

BWL (neu)

1. Kosten- und Leistungsrechnung
2. Planungsrechnung
3. Investition und Finanzierung
4. Jahresabschlussanalyse

an einem Termin

Rechnungslegung und externe Finanzberichtserstattung (neu)

1. Erstellung von Jahresabschlüssen
2. Grundzüge der Konzernrechnungslegung, der Internationalen Rechnungslegung und der Personalverrechnung


Rechtslehre (neu)

1. Insolvenzrecht
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht etc
3. Bürgerliches Recht

Abschlussprüfung (neu)

I. Teilklausur

1. Gesetzliche Vorschriften für die Durchführung von Abschlussprüfungen
2. Prüfung des internen Kontrollsystems
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung



an einem
Termin

2. Teilklausur

1. Prüfung von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen
2. Besonderheiten bei der Prüfung von PIE-Unternehmen
3. Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant

Was ändert sich für WP-Berufsanwärter?

Schriftliche Prüfungsteile

- 4 Klausuren statt 5 Klausuren
- 15 Stunden Ausarbeitungszeit statt 24 Stunden (Vergleich mit WP direkt)
- Diverse Umgliederungen zwischen den Prüfungsteilen

Schriftliche Prüfungsteile

- **Rechnungslegung** (Reduzierung von 4 auf 3 Stunden)
 - Zusätzlich: Personalverrechnung (20 Minuten)
 - Reduzierung IFRS, Konzernrechnungslegung

- **BWL** (Reduzierung von 6 auf 3 Stunden)
 - Entfall ABWL, Organisation der EDV
 - Zusätzlich Fortbestehensprognose
 - Umgliederung Erstellung JA in RL-Klausur

- **Rechtslehre** (Reduzierung von 4 auf 3 Stunden)
 - Zusätzlich: Bürgerliches Recht

- **Abgabenrecht** (entfällt)

Schriftliche Prüfungsteile

- **Abschlussprüfung** (Ausarbeitungszeit von 4 auf 6 Stunden, Zweiteilung der Klausur: separate Absolvierung und Benotung)
 - Entfall: Statistik
 - Zusätzlich: Abgabenrecht (soweit für Abschlussprüfung relevant): dafür Entfall der 6-stündigen Abgabenrechtsklausur

System nach WTBG 1999	System nach WTBG 2017
Berufsrecht	Berufsrecht
Abgabenrecht	<i>Umgliederung in Abschlussprüfung</i>
Rechnungslegung	Rechnungslegung
BWL	BWL
Rechtslehre	Rechtslehre
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung
VWL/Finanzwissenschaft (wenn für Abschlussprüfung relevant)	<i>Umgliederung in Abschlussprüfung</i>
Bank-, Versicherungs- Wertpapierrecht (inklusive Börserecht) und Devisenrecht	<i>Umgliederung in Abschlussprüfung</i>

Was ändert sich für WP-Berufsanwärter?

Mündliche Prüfung

- **Umgliederungen** zwischen den Prüfungsfächern
- **Berufsrecht** (ident)
- **Rechnungslegung**
 - Entfall: EDV-Organisation für die Rechnungslegung
- **BWL**
 - Entfall: EDV-Organisation
- **Rechtslehre**
 - Entfall: Grundzüge Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- **Abschlussprüfung**
 - inklusive Abgabenrecht (insofern für Abschlussprüfung relevant)
 - inklusive VWL/Finanzwissenschaft sowie Bankrecht etc
 - Zusätzlich Mathematik

Für Kandidaten, die bereits im Prüfungsverfahren sind bzw für StB alt		
Bereits abgelegte Klausuren	Anrechnung auf neue Klausuren	Zusätzliche mündliche Vertiefungen durch erfolgte Anrechnung
BWL alt	BWL neu	keine
	Rechnungslegung neu	Grundzüge IFRS Grundzüge Konzernrechnungslegung Grundzüge Personalverrechnung
Rechnungslegung alt	Rechnungslegung neu	Personalverrechnung
Rechtslehre alt	Rechtslehre neu	Bürgerliches Recht
Abgabenrecht alt	Abgabenrecht neu - auf beide Partiale	BAO / Abgabenverfahren Finanzstrafrecht
Abschlussprüfung alt	Abschlussprüfung neu - auf beide Partiale	Abgabenrecht, insoweit für Abschlussprüfung relevant
Abschlussprüfung alt/ Abgabenrecht alt	Abschlussprüfung neu - auf beide Partiale	keine

StB-alt → WP-neu

Ergänzungsprüfungen:

(für StB-alt, die zusätzlich Befugnis als WP-neu haben wollen)

— Klausur schriftlich:

- Abschlussprüfung Partiale I und II
- Rechtslehre

— Mündlich:

- Berufsrecht
- Abschlussprüfung
- Rechtslehre

Ergänzungsprüfungen:

(für StB-neu, die zusätzlich Befugnis als WP-neu haben wollen)

- Klausur schriftlich: Abschlussprüfung Partiale I und II
- Mündlich: Berufsrecht und Abschlussprüfung

Ergänzungsprüfungen:

(für WP neu, die zusätzlich Befugnis als StB neu haben wollen)

- Klausur schriftlich: Abgabenrecht Partiale I und II
- Mündlich: Berufsrecht und Abgabenrecht

- Da es mit dem WTBG 2017 nur mehr ein einheitliches Fachprüfungsverfahren gibt, sollte der Zugang für beide Berufe einheitlich in einer Fachprüfungszulassungsverordnung geregelt werden.
- Von der Seite der WP besteht der Wunsch neben den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Studien auch die MINT-Fächer zuzulassen.
- Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 und Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2017 wurden am 18. September 2017 im Kammertag beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsministeriums.

Übergangsphase

- Die ersten Prüfungen nach dem neuen System sollen noch heuer stattfinden, und zwar Recht im November und BWL und RL im Dezember (nur in Wien).
- Ab 2018 finden alle Prüfungen in den Bundesländern statt, lediglich die Klausur Abschlussprüfung wird erst ab 2019 in den Bundesländern angeboten.
- Es gibt wieder bundeseinheitlich einen Frühjahrs- und einen Herbsttermin.
- Die Kandidaten, die sich vor dem 15. September angemeldet und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben, bleiben im alten Verfahren (7 Jahre).
- Die Kandidaten, die sich vor dem 15. September angemeldet und die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt haben, bekommen einen Mängelbehebungsauftrag. Wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen vor dem 19. Dezember erfüllen (3 Jahre), bleiben sie im Verfahren alt.
- Wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen vor dem letzten Termin 2017 nicht erfüllen müssen sie ins Verfahren neu wechseln.
- Anmeldungen ab dem 15. September sind jedenfalls im Verfahren neu.

- Bei einer facheinschlägigen Tätigkeit bei einem Nicht-WT-Unternehmen war man bisher von der Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gem § 11 WTBG befreit.
- Diese Ausnahme wird mit Inkrafttreten des WTBG 2017 auf unselbständige Tätigkeiten **in WT-Kanzleien** eingeschränkt (§ 8 Abs 3 WTBG).
- Bei aufrechter Befugnis und ohne Tätigkeit in einer WT-Kanzlei müsste in Zukunft eine Versicherung abgeschlossen werden oder die Befugnis ruhend gemeldet werden.

Das Ruhen der Befugnis (§ 97 WTBG 1999/§ 85 WTBG 2017) wirkt sich wie folgt aus:

- ordentliches Mitglied der KWT
- keine Berechtigung zur selbständigen Ausübung Ihrer WT-Befugnis
- Berufstitel
- Die Tätigkeit gilt als facheinschlägige Tätigkeit im Sinne der Ruhensbestimmung (§ 97 Abs 7 WTBG 1999/§ 85 Abs 7 WTBG 2017). Bei Fortführung dieser Tätigkeit kann man die Befugnis auch nach mehr als einem sieben Jahre andauernden Ruhen der Befugnis wieder aufnehmen.

Das Ruhen der Befugnis (§ 97 WTBG 1999/§ 85 WTBG 2017) wirkt sich wie folgt aus (Fortsetzung):

- Bei Ruhen der Befugnis sind Sie weiterhin zur Fortbildung verpflichtet, jedoch kann die Meldung unterbleiben, wenn die Befugnis während eines gesamten Kalenderjahres geruht hat.
- Im Falle der Wiederaufnahme Ihrer Befugnis muss man die in den beiden vorangehenden Kalenderjahren absolvierten Fortbildungsmaßnahmen nachweisen (§ 85 Abs 4 WTBG 2017).
- Bei Ruhen Ihrer Befugnis ist auf Antrag eine Befreiung von den Beiträgen zur Vorsorgeeinrichtung möglich (§ 16 Abs 2 Satzung der Vorsorgeeinrichtung).
- Im KWT-Mitgliederverzeichnis ist das Ruhen Ihrer Befugnis ersichtlich zu machen (§ 85 Abs. 2 WTBG 2017).

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich